

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 15. Feber 1985

29. Stück

68. Verordnung: Verbindlicherklärung einer ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge
69. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung 1967 (15. Novelle zur KDV 1967)

68. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1984, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974 und 544/1982 wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972, 174/1981 und 449/1984 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen.

§ 2. (1) Für die Prüfung von Krananlagen, Hebezeugen und Windwerken gemäß ÖNORM M 9600 wird die

ÖNORM M 9602 Krane und Hebezeuge
Prüfvorschriften
Ausgabetag 1. Mai 1983

für verbindlich erklärt.

(2) Das Erscheinen der ÖNORM M 9602 wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 25. April 1983 verlautbart.

(3) Anstelle des in den Abschnitten 2, 2.7, 3.2.1, 3.3 und 5 der ÖNORM M 9602 angeführten Prüfbuches können für die Abnahmeprüfung und die

Wiederkehrende Prüfung auch andere Vormerke entsprechend § 5 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geführt werden, die jedoch die gleichen Angaben enthalten müssen, wie sie für das Prüfbuch vorgeschrieben sind.

(4) Sofern die Prüflast entsprechend Abschnitt 3.2.1 der ÖNORM M 9602 nicht aufbringbar ist, muß die nach dem ersten Absatz des Abschnittes 3.1 der ÖNORM M 9600 Teil 1, Krane und Windwerke, Bauvorschriften, Ausgabetag 1. November 1977, anzuschreibende Tragfähigkeit entsprechend der tatsächlich aufgebrachten Prüflast herabgesetzt werden.

§ 3. Gemäß § 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, zur Gänze außer Kraft tritt.

Dallinger

69. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. Jänner 1985, mit der die Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (15. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgezetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 485/1983, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 hat zu lauten:

Meldestelle
Schlüsselziffer

Vorderseite

Raum für
Stempelmarke

An die/den
Bezirkshauptmannschaft
Bundespolizeidirektion
Magistrat

| |
|---|
| Zugewiesenes (Wechsel-) Kennzeichen: |
| Zugelassen (Bewilligt) am: |
| gem. § KFG 1967 |
| bis ausgefertigt: |

Allgemeine Daten

| | | |
|---|--|---|
| Name / Firma (Antragsteller) | Vorname: | |
| | akad. Grad: | |
| Anschrift (Straße Nr., Stiege, Tür) | PLZ: | Gemeinde: |
| Geburtsdatum und Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> juristische Person (Verein, usw.) | |
| Beruf (bei Firma: Art des Betriebes) | <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> unselbständig | |
| Antrag wird gestellt auf | <input type="checkbox"/> Zulassung des folgenden Fahrzeuges <input type="checkbox"/> Bewilligung von Probefahrten mit <input type="checkbox"/> Eingeschränkte Zulassung <input type="checkbox"/> Bewilligung von Überstellungsfahrten bis zum <input type="checkbox"/> Vorübergehende Zulassung <input type="checkbox"/> Ausgabe einer Kennzeichentafel für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen bis zum Kennzeichen des Zugfahrzeuges | |
| Verwendungs- bestimmung | <input type="checkbox"/> Schlüssel entspr. der Rückseite eintragen | Werkverkehr <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Antragsteller ist | <input type="checkbox"/> rechtmäßiger Besitzer <input type="checkbox"/> Inhaber (bei Abzahlungsgeschäften) | |
| Haftpflicht- versicherer | | Polizzen-Nr./ Vers.Best.-Nr. |
| Kraftfahrzeug- steuer | <input type="checkbox"/> entrichtet S <input type="checkbox"/> gesetzlich befreit <input type="checkbox"/> bescheidmäßig befreit | |
| Bestätigung des Zollamtes | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei | |
| Fahrzeug ist | <input type="checkbox"/> fabriksneu <input type="checkbox"/> gebraucht <input type="checkbox"/> Gebrauchtimport | |
| letztes behördl. Kenn- zeichen d. Fahrzeuges | | Abgemeldet am |

Fahrzeugspezifische Daten

| | | |
|----------------------------|----------|---------|
| Fahrstellnummer | Farbe | |
| Motornummer | Farbcode | 1 |
| Erstmalige Zulassung am | | 2 |

Typenspezifische Daten

| | | | | |
|---|--|------------------------------|---|---------|
| Typennummer | Sitz- plätze | gesamt (o. Lenker) | 1. Reihe (o. Lenker) | |
| Art des Fahrzeuges | | 2. Reihe | letzte Reihe | |
| Marke | Stehplätze | | Höchste zul. Nutzlast kg | |
| Type | Eigengewicht kg | | Höchste zul. Sattellast kg | |
| Handels- bezeichnung | Höchstes zul. Gesamtgewicht kg | | Höchste zulässige Achslasten kg | |
| Daten des Typenscheines/ Bescheides | <input type="checkbox"/> Typen- schein <input type="checkbox"/> Be- scheid <input type="checkbox"/> Da- tum: | | | 1. |
| | Aussteller | Leistung kw | | 2. |
| | Zahl | PS | | 3. |
| Daten der Typengenehmigung | Datum | Hinterer Kennzeichentafel | <input type="checkbox"/> ein- zeilig <input type="checkbox"/> zwei- zeilig Höchste zulässige Gesamt- gewichte Anhänger/ Zugfahrz. kg | |
| Art des Aufbaues | | Bauart- geschw. km/h | unge- bremst aufauf- gebremst Sonst. | |
| Antriebsart | <input type="checkbox"/> Benzin <input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Elektro | | Nahfeldpegel db(A) / 1/min | |
| | | | Schwärzungszahl | |
| | Kraftfahrzeugpapiere und Kennzeichentafel(n) | | | |
| | Begutachtungsplakette Nr. übernommen. | | | |
| (Datum) | (Unterschrift des Antragstellers) | | (Datum) (Unterschrift) | |

Bitte nur in Maschin- oder Blockschrift ausfüllen. Das Formular ist schreibmaschinerecht.
 Die stark umrandeten Kästchen sind nicht auszufüllen!
 Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Rückseite

| Kennziffer: | Verwendungsart: |
|-------------|--|
| 01 | zu keiner besonderen Verwendung bestimmt |
| 10 | zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt |
| 19 | zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt |
| 20 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt |
| 21 | zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt |
| 22 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 der GewO 1973 bestimmt |
| 23 | zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt |
| 24 | zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt |
| 26 | zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 8) |
| 27 | zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 bestimmt |
| 30 | zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt |
| 31 | ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt |
| 40 | für Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt |
| 50 | zur Verwendung für Diplomaten bestimmt |
| 51 | zur Verwendung für Konsuln bestimmt |
| 60 | ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt |
| 61 | zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt |
| 62 | zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz bestimmt |
| 63 | ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt |
| 64 | ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt |
| 65 | zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt |
| 70 | zur Verwendung im Bereich der Zollwache bestimmt |
| 71 | zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt |
| 72 | zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt |
| 80 | zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt |
| 81 | zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.